

sucht U. STUTZ eingehend die Rangrechte der einzelnen Kurfürsten bei geistlichen Amtshandlungen, Ehrendienst, festlichen Aufzügen, die Sitzordnung und endlich die Abstimmungsordnung selbst, mit dem Ergebnis, daß deutlich hervortritt, wie in den Anordnungen der G.B. über die Reihenfolge der Stimmenabgabe bei der Wahl ein fein ausgeklügeltes System vorliegt, das darauf bedacht war, sorgsam Symmetrie und Gleichgewicht der Kurwürden zu wahren.

373. Das Buch von HANS HIRSCH, 'Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter' (Prag 1922) zeigt wieder die aus den Arbeiten des Vf. seit langem bekannte wertvolle Verbindung von diplomatischer, rechtsgeschichtlicher und politischer allgemeingeschichtlicher Forschung. Rechtsgeschichtlich legt er dar — um hier nur einige Hauptlinien des Buches zu verfolgen —, daß um 1100 und seit dem 12. Jh. in der Strafrechtsauffassung gegen das ältere Kompositionensystem die jüngere Blutgerichtsbarkeit und Kriminalgerichtsbarkeit, aus dem Verfahren bei handhafter Tat erwachsend, im Vordringen begriffen war. Die hohe Gerichtsbarkeit der älteren Zeit ist keineswegs so ausschließlich an königliche Verleihung und an das Grafschaftsgericht geknüpft, wie herrschende Lehren annehmen. Die Urkunden sagen wenig darüber aus und ergeben, diplomatisch richtig betrachtet, daß es viel mehr autogene hohe Gerichtsbarkeit gegeben hat, als man gewöhnlich annimmt, daß die Ausübung hoher Gerichtsbarkeit viel mehr an allgemeine Rechtsanschauungen als an die Erteilung einzelner Königsurkunden geknüpft war. Die vordringende eigentlich staatliche Strafrechtspflege in unserem Sinne — gegenüber der Regelung des Gerichtswesens, die sich wesentlich mit den Kassen und Einnahmen beschäftigte — wurde ein Streitobjekt zwischen Königen und Dynasten. Beide suchten sich, im Kampfe miteinander, der neuen Strafrechtspflege zu bemächtigen, besonders Heinrich IV., dessen Politik in mehrfacher Hinsicht ausführlich gewürdigt wird, strebte einen großzügigen Neuausbau des staatlichen Gerichtswesens, mit als Waffe gegen den Feudaladel, an, scheiterte aber an dessen stärkerer Kraft. Es war ein erster Sieg des Territorialismus über das zentrale Königtum. Seine Gedanken gingen aber nicht verloren, die späteren Herrscher suchten sie, nur in anderer Weise, zu erhalten und fortzuführen. Daß wichtige Ergebnisse für die diplomatische Kritik einzelner Urkunden, Weistümer usw. abfallen, versteht sich von selbst — obwohl gerade z. B. für die Zeit Heinrichs IV. viele